

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Binz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/9990 –

Nachfragen zur Großen Anfrage „Psychische Gesundheit in Rheinland-Pfalz – Bestandsaufnahme und Versorgung“

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9990 – vom 10. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Beantwortung der Großen Anfrage „Psychische Gesundheit in Rheinland-Pfalz – Bestandsaufnahme und Versorgung“ (Drucksache 17/9682) sind unter V. Verbeamtung (Fragen 38 bis 42) einige zusätzliche Fragen entstanden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Auffälligkeiten bei der Untersuchung zur Beurteilung über die gesundheitliche Prognose des Anwärters/der Anwärtlerin durch die Amtsärztin/den Amtsarzt werden insbesondere in Hinblick auf psychische Krankheiten externe Spezialistinnen, wie der/die behandelnde Arzt/Ärztin bzw. Psychotherapeutin hinzugezogen?
2. Welche Ergebnisse der individuellen Beurteilung aufgrund Anamnese, Untersuchungsbefund sowie gegebenenfalls mitgebrachter Dokumente und der Einbindung externer Spezialisten führen zu einer negativen gesundheitlichen Prognose aufgrund psychischer Erkrankungen, die eine Verbeamtung verhindern?
3. Wie werden z. B. in dieser Hinsicht vergangene psychische Erkrankungen gewertet, die nicht mehr andauern?
4. Inwiefern werden bei der Ausbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen auch Aspekte der psychischen Gesundheit berücksichtigt?
5. Nach welchen Kriterien wird von den zuständigen Betriebsärztinnen und Betriebsärzten die spezielle Eignung für den konkreten Beruf (z. B. Polizei, Lehrerin) beurteilt?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Externe Spezialistinnen und Spezialisten werden vor allem dann herangezogen, wenn Unklarheiten bezüglich Diagnose, Therapie und Prognose bzw. Diskrepanzen zwischen vorliegenden Untersuchungsbefunden und den mitgebrachten ärztlichen Attesten bestehen.

Auffälligkeiten können insbesondere sein: anamnestisch vorbekannte Erkrankungen /Risikofaktoren, noch nicht abgeklärte, aber in funktioneller Wirkung belegbare Zeiten von Arbeitsunfähigkeit, ggfs. auch vom Arbeitgeber berichtete Auffälligkeiten oder Leistungseinschränkungen.

Zu Frage 2:

Je schwerer eine psychische Erkrankung und je weniger wahrscheinlich die erfolgreiche Heilung (d. h. je höher das Rückfallrisiko) mit den zu erwartenden Fehlzeiten ist, desto eher erfolgt eine negative ärztliche Prognose. Die Einschätzung der Spezialistin oder des Spezialisten kann dabei eine wichtige Rolle spielen.

Zu Frage 3:

Sofern die Krankheit nicht mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu Rückfällen führt, kann hier von einer guten Prognose ausgegangen werden.

Zu Frage 4:

Das 5-jährige Weiterbildungscurriculum zum Facharzt oder zur Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen der Landesärztekammer sieht ein halbes Jahr in der Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie vor. Darüber hinaus sieht das Curriculum des 6-monatigen Weiterbildungskurses Öffentliches Gesundheitswesen der Akademie für

b. w.

Öffentliches Gesundheitswesen ein Modul zur amtsärztlichen Begutachtung und Einstellungsuntersuchung vor, in dem die Begutachtung von Personen mit psychischen Störungen eine wichtige Rolle spielt und ein Modul, das sich mit sozialpsychiatrischen Fragestellungen beschäftigt. Darüber hinaus bietet die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu Themen der medizinischen Begutachtung, insbesondere psychischer Störungen an.

Zu Frage 5:

Die ärztliche Beurteilung der Eignung einzelner Berufsgruppen nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) erfolgt anhand unterschiedlicher Kriterien, u. a.:

- Polizeidienst auf der Basis der Polizeidienstvorschrift (PDV) 300,
- Justizvollzug angelehnt an den Polizeidienst,
- Lehrerinnen und Lehrer ohne besondere Kriterien,
- Feuerwehr auf Basis arbeitsmedizinischer Untersuchungen (v. a. G25, G26/3, G41),
- Forstdienst nach Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit.

In Vertretung:
Dr. Alexander Wilhelm
Staatssekretär